

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT GÖPPINGEN

vom 04.07.2013

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in seiner Sitzung vom 04.07.2013 folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgende Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von Göppingen, für die die Stadt die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung trägt. Im Übrigen gilt das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- (2) Die Erziehung in Kindertageseinrichtungen soll auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.
- (3) Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Schülerhort in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu erledigen. Sie sollten zu einem möglichst selbständigen Arbeiten geführt werden. Nachhilfeunterricht kann im Schülerhort nicht erteilt werden.
- (4) Die Kinder planen gemeinsam mit den Erziehern ihre Freizeit. Für den Besuch des Schwimmbades und für Ausflüge in die nähere Umgebung setzt die Schülerhortverwaltung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Über diese Unternehmungen werden die Erziehungsberechtigten vorher rechtzeitig informiert.

§ 3**Trägerin**

Die Stadt Göppingen betreibt die Kindergärten, Kindertagesstätten und betreuten Spielgruppen als öffentliche Einrichtungen und die Schülerhorte als freiwillige öffentliche Einrichtungen.

§ 4**Gliederung der Einrichtungen**

(1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden. Die Stadt Göppingen bietet folgende Betreuungsformen an:

Betreuungsform	Betreuungsstunden /Woche	Tägliche Betreuungszeit	Altersgruppe
Betreute Spielgruppe (SG)	max.15 h / Woche	3 - 5 h	unter 3 Jahre
Halbtagsgruppe (HG)	20h	4 h; zusammenhängende Stunden; ohne Mittagessen	ab 2 Jahre bis Schuleintritt
Regelbetreuung (RG)	30 h / Woche	6 h; Betreuung vor- und nachmittags mit Mittagspause von 1,5 h	bis Schuleintritt
Veränderte Öffnungszeiten (VÖ)	30 h / Woche bis unter 35 h / Woche	vormittags mindestens 6 und unter 7 zusammenhängende Stunden; i. d. R. ohne Mittagessen	bis Schuleintritt
Ganztagesbetreuung (GT)	über 35 h / Woche	Über 7 und mind. 8 h zusammenhängende Stunden mit verpflichtendem Mittagessen und wahlweise Vesper	bis Schuleintritt
Schülerhort (SH)	mindestens 20 h / Woche	Über 4 und mind. 5 h Betreuung in der Zeit von 6:30 – 17:00 Uhr, außerhalb der Unterrichtszeiten, mit Mittagessen und / oder Vesper	Schuleintritt bis max. 14 Jahre

(2)

- a) Die Kindergärten, Kinderhäuser und betreuten Spielgruppen nehmen Kinder im Rahmen der vorhandenen Plätze vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf.
Städtische Einrichtungen nehmen gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht auf.
- b) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:
- Die Eltern oder der allein erziehende Elternteil müssen/muss einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen,
 - oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in die Arbeit teilnehmen.
 - Eine Aufnahme erfolgt nach Absprache, wenn der Landkreis zur Sicherung des Kindeswohls eine Aufnahme für notwendig hält (§ 24 SGB VIII, Abs. 3).
- c) Die Trägerin legt in Absprache mit den sonstigen Trägern die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet die Leiterin über die Aufnahme der Kinder.

(3)

- a) Die Schülerhorte nehmen Kinder im Rahmen der vorhandenen Plätze zwischen 6 und 14 Jahren auf.
- b) Die Trägerin legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Schülerhorte fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet der Leiter / die Leiterin des Schülerhorts über die Aufnahme der Kinder.

§ 5

Verpflegungsformen

- (1) In den Kindertageseinrichtungen, die Kinder während des ganzen Tags und über Mittag betreuen, wird ein Mittagessen, sowie ein zweites Vesper angeboten.
- (2) Im Bereich der Ganztagsbetreuung für bis 6- Jährige ist das Mittagessen aus pädagogischen Gründen mit zu beanspruchen. Schulkinder nehmen in der Regel am Mittagessen teil.

II. Aufnahme

§ 6

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten (Antragsteller) melden ihr Kind in einer oder mehreren Einrichtungen an. Sie erhalten schnellstmöglich eine Platzzusage.
- (2) Nach erfolgter Platzzusage wird der Aufnahmeantrag bei der Einrichtung gestellt, in die das Kind aufgenommen werden soll. In diesem Antrag ist vom Sorgeberechtigten die Betreuungsform, die tägliche Betreuungszeit und die Verpflegungsart verbindlich festzulegen. Die festgelegten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Eine Änderung ist nur mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Leitung der Einrichtung bis spätestens zum 14. eines jeden Monats mit Wirkung ab dem Ersten des übernächsten Monats möglich.
- (3) Vor der Aufnahme sind dem Antragsteller die Gebührenhöhe, sowie die sonstigen Bestimmungen zur Aufnahme, schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Zeitpunkt der Aufnahme und Dauer der Benutzung

- (1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt in der Regel nach den Kindergarten- bzw. Schulferien, zu Beginn oder zum 16. eines Monats.
- (2) Eine Aufnahme in die Kindergärten und Kinderhäuser kann in der Regel nur für die Zeit bis zur Schulpflicht erfolgen. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind und die infolge von körperlichen, geistigen und seelischen Besonderheiten förderungsbedürftig erscheinen, sollen eine Förderklasse besuchen.
- (3) **Beendigung**
 - a) Die Abmeldung kann nur zum Ende oder zum 15. eines Monats erfolgen. Die Abmeldung muss mindestens 2 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich der Leitung zugehen.
 - b) Für die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten/das Kinderhaus besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
 - c) Die Stadt Göppingen kann das Nutzungsverhältnis nur aus wichtigem Grund aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - i. die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist.

- ii. sich herausstellt, dass das Kind nicht in gleicher Weise gefördert werden kann oder die Förderung der Gruppe erheblich benachteiligt wird, insbesondere wegen eines erheblichen Entwicklungsrückstandes aufgrund einer Krankheit oder Behinderung oder durch eine Häufung von schwerwiegenden pädagogischen Problemen.
 - iii. das Kind länger als 4 Wochen ununterbrochen unentschuldig fehlt.
 - iv. das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert.
 - v. die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind.
 - vi. von den Personensorgeberechtigten beharrlich gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Leitung der Einrichtung zuwidergehandelt wird.
- d) In allen Fällen ist die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses den Personensorgeberechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

Durch ärztliche Untersuchung ist nachzuweisen, dass dem Besuch des Kindergartens/Kinderhauses/betreute Spielgruppe gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt die Richtlinie über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Durch Vorlage eines Impfbuches ist der Impfstatus nachzuweisen.

III. Benutzungsverhältnis

§ 9

Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn beim Kind selbst oder im häuslichen Bereich eine übertragbare Krankheit (im Sinne von Abs. (3) oder der Verdacht einer solchen Erkrankung auftritt. In diesem Falle ist die Leitung der Einrichtung, unbeschadet sonstiger Meldepflichten, sofort oder spätestens am folgenden Tag zu benachrichtigen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung vorzulegen.
- (3) Übertragbare Krankheiten sind insbesondere Krankheiten im Sinne der §§ 3 und 45 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen in der jeweils neuesten Fassung.

- (4) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen und Ungeziefer, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder gleichfalls vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten.
- (5) Kommt das Kind trotz Vorliegen von Abs. 2 bis Abs. 4 in den Kindergarten/das Kinderhaus/betreute Spielgruppe, ist es von der Leiterin nach Hause zu schicken. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als drei Tage, so ist die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.

§ 10

Öffnungszeiten

- (1) Es werden in der Regel Öffnungszeiten zwischen 6.30 Uhr und 17.30 Uhr angeboten, in denen Personensorgeberechtigte die Betreuungsformen beantragen können, die im Rahmen der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten/Kinderhaus/Schülerhort/betreute Spielgruppe eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten vom Kindergarten/Kinderhaus/Schülerhort/betreute Spielgruppe abgeholt wird.
- (3) In den Sommerferien schließen die Einrichtungen 2 Wochen und in den Weihnachtsferien sind sie in der Regel drei Wochen geschlossen.

§ 11

Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten - soweit möglich - rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung des pädagogischen Personals und beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 12

Aufsichtspflichten

- (1) Kindergärten und –häuser, betreute Spielgruppe
 - a) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens/Kinderhaus und endet mit der Übergabe des Kindes an den Sorgeberechtigten.
 - b) Für den Weg zum Kindergarten/Kinderhaus/betreute Spielgruppe sind alleine die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

- c) Wird ein Kind, das regelmäßig vom Personensorgeberechtigten oder einem von diesem Beauftragten abgeholt wird, ausnahmsweise einmal nicht abgeholt, ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, für einen begleiteten Heimweg zu sorgen. Dies hat durch Begleitung einer geeigneten erwachsenen Person zu erfolgen. Ist eine solche Person nicht vorhanden, erfolgt die Begleitung durch das Kindergartenpersonal.
- d) Sprechen sich die Personensorgeberechtigten dafür aus, dass das Kind den Heimweg alleine zurücklegt, übernehmen sie die Verantwortung. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Sollte sich im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung als problematisch erweisen, muss das Kindergartenpersonal auf eine Änderung der Entscheidung hinwirken. Bei unvorhergesehenen Umständen kann eine mindestens teilweise Begleitung des Kindes erforderlich sein. Sind besondere Gefahrensituationen für längere Zeit zu befürchten, werden die Personensorgeberechtigten entsprechend unterrichtet und aufgefordert, für eine Begleitung des Kindes zu sorgen.
- e) Gemäß dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist das pädagogische Personal verpflichtet bei gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen bzw. die Inanspruchnahme von Hilfen zu veranlassen und ggf. das Jugendamt davon zu unterrichten.

(2) Schülerhorte

- a) Die Aufsichtspflicht des Schülerhortpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Schülerhortmitarbeiter in den Räumen des Schülerhorts und endet, sobald das Kind den Schülerhort verlassen hat.
- b) Für den Weg vom und zum Schülerhort sind alleine die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 13

Haftung und Versicherung

- (1) Während des Besuchs der Einrichtung und auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung und während aller Veranstaltungen - auch außerhalb des Kindergarten- betreute Spielgruppen-/ Schülerhortbereichs (z. B. Spaziergang, Ausflug, Feste) - sind die Kinder nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch unfallversichert.
- (2) Es wird empfohlen, für Schäden, die das Kind auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie während des Aufenthalts Dritten zufügt, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung sofort zu melden.
- (4) Dem Kind sollen keine wertvollen Gegenstände in die Einrichtung und kein Geld in den Kindergarten / das Kindertagheim / in die betreute Spielgruppe mitgegeben werden.

- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 14

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

IV. Mitwirkungsmöglichkeiten

§ 15

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht und die Aufgabe, bei der Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung des Kindes fordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten nehmen diese Aufgabe im Elternbeirat wahr. Das Nähere regelt die Richtlinie über die Bildung und Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

§16

ist in § 15 übergegangen

V. Schlussvorschriften

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Die Kindergartenordnung/Kindertagesheimordnung vom 01.09. 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Göppingen, den 04.07.2013

Der Vorsitzende des Gemeinderats

Guido Till

Oberbürgermeister